



F. C. Süderelbe von 1949 e.V.

F. C. Süderelbe • Postfach 92 06 18 • 21136 Hamburg

An die Mitgliederhauptversammlung
des FC Süderelbe von 1949 e.V.

Geschäftsstelle:

Sportanlage Kiesbarg
21149 Hamburg
info@fc-suederelbe.de

Der Vorstand

Hamburg, den 30.01.2026

Änderung der Beitragsordnung des FC Süderelbe von 1949 e.V.

Im Namen und aufgrund eines Beschlusses des Vorstands vom 12.08.2025 beantrage ich,
Carsten Müller, geb. am 19.04.1962, wh. Hogenbrook 4, 21149 Hamburg,
die Änderung der Beitragsordnung des FC Süderelbe von 1949 e.V..
Die Beitragsordnung soll wie folgt neu aufgesetzt werden und ab 01.07.2026 in Kraft treten.

F. C. Süderelbe von 1949 e. V.

Beitragsordnung

1. Der Mitgliedsbeitrag beim F.C. Süderelbe von 1949 e.V. (FCS) ist eine Bringschuld.
2. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich durch Einzug erhoben.

Hierzu ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates durch das jeweilige Mitglied zwingend erforderlich.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. eines jeden Quartals für drei Monate im Voraus fällig.
4. Änderungen der Bankverbindung müssen spätestens vier Wochen vor Quartalsende angezeigt werden.
5. Mitgliedsbeitragssätze:

Mitgliedsbeitrag für AKTIVE Mitglieder + einmalige Aufnahmegebühr 20,00 €	monatlich	20,00 €
--	-----------	---------

Mitgliedsbeitrag für PASSIVE Mitglieder keine Aufnahmegebühr	monatlich	5,00 €
---	-----------	--------

Familienbeitrag ab 3 Personen einer Familie + Aufnahmegebühr jeweils entsprechend s. o.	monatlich	45,00 €
--	-----------	---------

Mitgliedsbeitrag für AKTIVE Mitglieder, die auch aktives Mitglied im TV Fischbek sind + einmalige Aufnahmegebühr 20,00 €	monatlich	15,00 €
--	-----------	---------

Beitragsänderungen werden von der Mitgliederversammlung auf der ordentlichen Hauptversammlung beschlossen.

6. Begriffsbestimmung „Familienbeitrag“:

6.1. Eine Familie im Sinne des Familienbeitrages besteht aus mindestens drei Familienmitgliedern.

Der Familienbeitrag greift erst ab einem Gesamtbeitrag von mehr als 45,00 € monatlich.

6.2. Familien sind Ehepaare oder Lebensgemeinschaften mit mindestens einem Kind, die alle unter derselben Anschrift gemeldet sind.

6.3. Zwei aktive und ein passives Mitglied einer Familie werden einzeln veranlagt und fallen nicht unter den Familienbeitrag (siehe 6.1.).

6.4. Ebenfalls als Familie gelten Alleinerziehende mit mindestens zwei Kindern, die alle unter derselben Anschrift gemeldet sind, oder, sofern die Kinder bei dem jeweils anderen Elternteil leben, deren Familienzugehörigkeit durch die Geburtsurkunde des Kindes/der Kinder und die jeweilige Meldebescheinigung nachgewiesen ist.

6.5. Unter den Familienbeitrag fallen auch drei oder mehr Kinder/Jugendliche (Geschwister) ohne Erwachsene.

6.6. Ab dem 21. Lebensjahr eines Mitgliedes fällt dieses automatisch aus dem Familienbeitrag heraus und zahlt je nach aktiver oder passiver Mitgliedschaft für sich selbst, auch wenn es weiterhin unter derselben Anschrift wie die anderen Familienmitglieder gemeldet ist.

Zieht ein Familienmitglied vor Beendigung des 21. Lebensjahres an eine andere Anschrift als die restlichen Familienmitglieder, wird es als eigenständiges Mitglied einzeln veranlagt.

In jedem Fall ist eine Änderung der Anschrift eines Mitgliedes dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

6.7. Sollte die Familie nur noch aus zwei Mitgliedern bestehen, werden diese beitragsmäßig einzeln veranlagt.

7. Kooperation mit dem TV Fischbek von 1921 e.V. (TVF):

Aktive Mitglieder des TVF können für einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag von 15,00 € monatlich Mitglied im FCS werden. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 20,00 €.

8. Gebühren und Kosten zu Lasten eines Mitgliedes bzw. Beitragszahlers bei Zahlungsverzug:

8.1. Kosten, die dem Verein durch die Rücklastschrift des Mitgliedsbeitrages entstehen und somit auf das Verschulden des Mitgliedes bzw. Beitragszahlers zurückzuführen sind, trägt das Mitglied bzw. der Kontoinhaber (Beitragszahler).

8.2. Sollte eine Zahlung nicht vereinbarungsgemäß bei Fälligkeit eingezogen werden können, ist der Verein berechtigt, nicht nur die von der Bank des Beitragszahlers durch die Rücklastschrift/den Widerspruch entstandenen Gebühren zurückzufordern, sondern pro Rücklastschrift 5,00 € sowie pro Zahlungserinnerung/Mahnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € zu erheben.

8.3. Ab einem Rückstand des Mitgliedsbeitrages von 6 Monaten oder bei Nichterteilung eines SEPA-Lastschriftmandates trotz Aufforderung (siehe Nr. 2 und Nr. 4 der Beitragsordnung) erfolgt gemäß Ziffer 4.3.2 der Satzung der Ausschluss aus dem FCS durch einen Beschluss des Vorstandes. Über ein ggf. einzuleitendes gerichtliches Mahnverfahren entscheidet der Vorstand.

- 8.4. Sollten Zahlungen innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten wiederholt nicht vom Konto des Mitgliedes/des Beitragszahlers eingezogen werden können oder sollte dem Einzug einmalig oder wiederholt widersprochen werden, erfolgt bei Nichtzahlung nach Ablauf einer per Mahnung mitgeteilten Zahlungsfrist der Ausschluss aus dem FCS durch einen Beschluss des Vorstandes. Über ein ggf. einzuleitendes gerichtliches Mahnverfahren entscheidet der Vorstand.
9. Über eine eventuelle Beitragsfreiheit eines einzelnen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Hamburg, 01.07.2026

Der Vorstand

Begründung:

1. Kostensteigerungen und Inflationsausgleich:

Seit der letzten Anpassung sind die allgemeinen Lebenshaltungskosten sowie die Kosten für Sportanlagen, Energie, Schiedsrichter und genereller Spielbetrieb deutlich gestiegen. Eine moderate Erhöhung ist notwendig, um die Qualität des Angebots für Kinder und Jugendliche zu sichern.

2. Wahrung der finanziellen Stabilität des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke (§ 2.3 Satzung). Um diese nachhaltig erfüllen zu können, müssen die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen die gestiegenen Ausgaben decken.

3. Vergleich mit regionalen Sportvereinen:

Die beantragten Beiträge liegen weiterhin im marktüblichen Rahmen vergleichbarer Vereine in Hamburg und Umgebung. Damit bleibt der Verein attraktiv und wettbewerbsfähig.

4. Stärkung der Jugendarbeit:

Die Jugendarbeit ist ein zentraler Bestandteil des Vereinszwecks (§ 2.1 Satzung: Förderung des Sports, insbesondere Fußball). Höhere Beiträge ermöglichen Investitionen in Trainingsmaterial, qualifizierte Trainer und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche. Sie ermöglicht gleichzeitig eine leistungsorientierte Ausrichtung.

5. Anpassung der Aufnahmegebühr:

Die Erhöhung auf 20 € für Kinder/Jugendliche entspricht der Höhe für Erwachsene und deckt die administrativen Kosten bei der Aufnahme neuer Mitglieder.

6. Familienbeitrag:

Die Anpassung auf 45 € berücksichtigt die gestiegenen Kosten und bleibt dennoch günstiger als die Summe der Einzelbeiträge, um Familien weiterhin zu entlasten.

7. Kooperation mit TV Fischbek:

Die Erhöhung des Beitrags für aktive Mitglieder des TV Fischbek auf 15 € stellt eine faire Beteiligung an den Kosten dar und entspricht der allgemeinen Beitragsanpassung.

Rechtliche Grundlage:

Gemäß § 6.11 der Satzung setzt die Mitgliederversammlung die Beitragsordnung und die Höhe der Beiträge fest.

Gemäß § 6.4 der Satzung müssen Anträge, die Satzungs- oder Beitragsänderungen betreffen, dem Vorstand 4 Wochen vor der Versammlung zugeleitet werden, damit eine Veröffentlichung im Rundschreiben sichergestellt ist.